



**Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 51 vom 19.12.2019:**

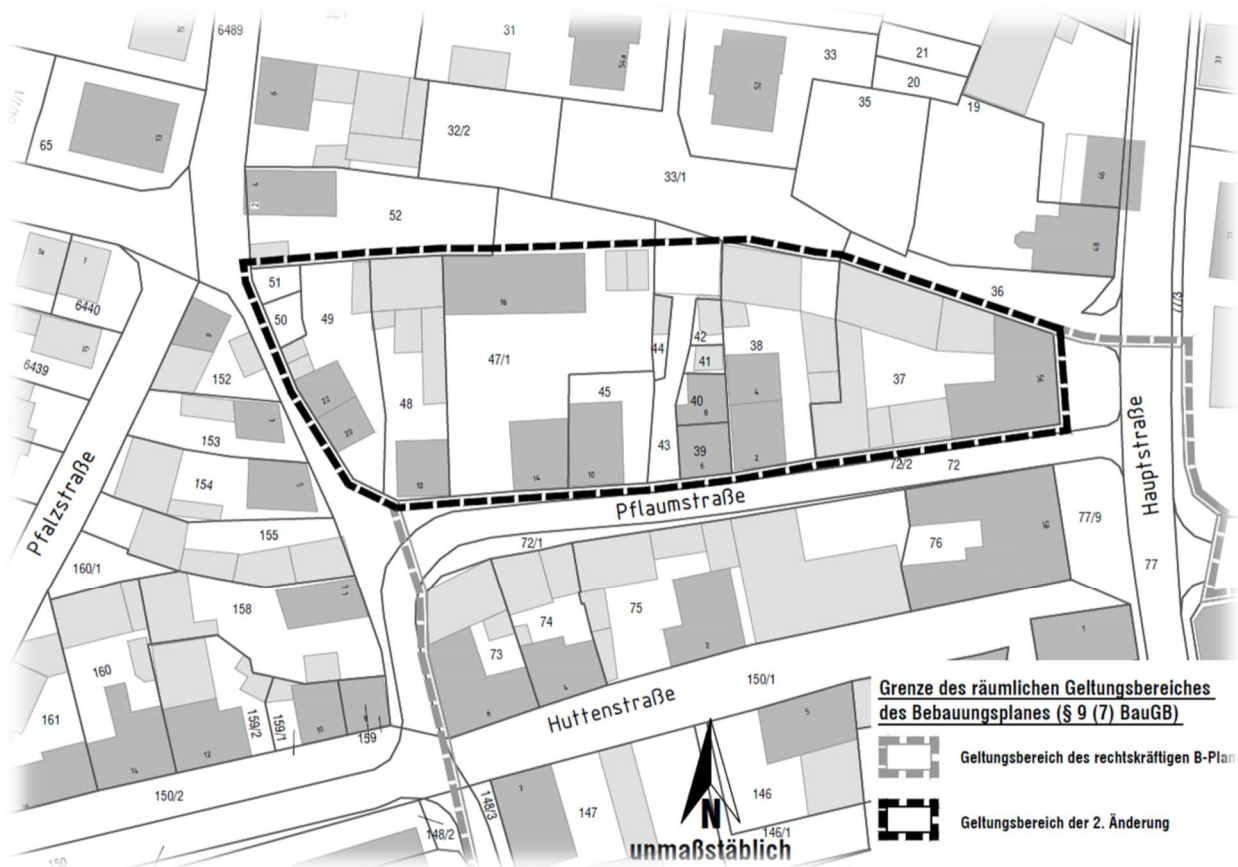
## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Ortskern V“, Langenbrücken im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 24.07.2018 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern V“, Langenbrücken im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung und Umweltbericht, beschlossen.

#### Geltungsbereich:

In den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern V“, Langenbrücken werden die Grundstücke Flst.Nr. 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47/1, 48, 49, 50 und 51 in Langenbrücken einbezogen. Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte (unmaßstäbliche Darstellung).



**Ziele und Zwecke der Planungen:**

Ziel und Zweck der Planung ist es, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Änderungsbereich Terrassen, Terrassen-Überdachungen und eingeschossige Wintergärten bis zu einer Grundfläche von maximal 50 m<sup>2</sup> zuzulassen.

**Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:**

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern V“, Langenbrücken mit Schriftlichen Festsetzungen und Begründung werden

**vom 30.12.2019 bis einschließlich zum 14.02.2020**

im Rathaus Langenbrücken, Bauamt, Zimmer 20, 2. OG von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Bekanntmachung sowie der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit Schriftlichen Festsetzungen und Begründung können auch über die Homepage der Gemeinde, [www.bad-schoenborn.de](http://www.bad-schoenborn.de) unter aktuelle Themen/Planverfahren eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Bauamt, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn, Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift- vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Schönborn, den 19.12.2019

gez.

Klaus Detlev Hüge  
Bürgermeister